

Vorlage Nr. V/6/2020
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 0

Entscheidung über eine Ausnahmeregelung zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung – Gewährung einer Zuwendung an die afz Schuldner- und Insolvenzberatung in Bremerhaven GmbH für Präventionsberatung

A Problem

Die afz Schuldner- und Insolvenzberatung in Bremerhaven GmbH hat am 10.12.2019 einen Antrag auf Finanzierung der Schuldner- und Insolvenzberatung für den Bereich der Prävention, Beratung zu P-Konten und Zielgruppen außerhalb des SGB II und XII in Höhe von 117.430 Euro für den Zeitraum 01.01. bis 31.12.2020 gestellt. Für diesen Zweck standen in den Vorjahren bei der Haushaltsstelle 6410 / 681 90 Mittel zur Verfügung, die im Rahmen von Projektförderungen bewilligt wurden. Für den Haushalt 2020/2021 wurden Mittel in Höhe von 126.530 bzw. 111.660 Euro bei der Haushaltsstelle 6401 / 681 90 veranschlagt.

Nach Nr. 2 der Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven 2020 dürfen nur Ausgaben geleistet werden,

- um gesetzlich beschlossene Einrichtungen zu erhalten und gesetzlich beschlossene Maßnahmen durchzuführen
- um rechtliche begründete Verpflichtungen zu erfüllen
- um Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen oder Beihilfen für die Zwecke weiter zu gewähren, sofern durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge bewilligt worden sind.

Ausgaben für Zuwendungen als Projektförderung dürfen im Rahmen der vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung nur geleistet werden, sofern es sich um die Fortsetzung von Maßnahmen handelt. Ob es sich um die Fortsetzung einer Maßnahme handelt, ist anhand der Haushaltsunterlagen, der Zweckbestimmungen und Erläuterungen der/zur Haushaltsstelle, der Beschlüsse und Beratungsergebnisse der Stadtverordnetenversammlung bzw. des zuständigen Fachausschusses zu beurteilen. Dabei ist festzustellen, ob bereits mit Beginn der Maßnahme in vorherigen Haushaltsjahren eine Billigung durch die Stadtverordnetenversammlung bzw. den zuständigen Fachausschuss zur Fortsetzung dieser Maßnahme vorgelegen hat. Der Begriff sonstige Leistungen umfasst insbesondere die Fälle der über das Jahr 2019 hinausgehenden Projektförderungen. Dabei sind Ausgaben nur zulässig, soweit es sich dem Grunde nach um die Weitergewährung von Mitteln handelt. Die Ausführungen zum Begriff „... Fortsetzung nach Maßnahmen ...“ gelten sinngemäß. Die beabsichtigten Ausgaben für die Maßnahmen dürfen nicht durch Inhaltsänderung die von der Stadtverordnetenversammlung in den Vorjahren gebilligten Grenzen überschreiten.

Ein Zwang für Folgebewilligungen besteht nicht. Nach Nr. 3.3 der Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung liegt eine Fortsetzungsmaßnahme im Sinne des Art. 132 a LV nicht allein deshalb schon vor, wenn im vorangegangenen Haushaltsjahr ein entsprechender Titel oder ein entsprechendes Förderprogramm vorhanden war. Durch eine derart weitgehende – vom Einzelvorhaben losgelöste – Auslegung werden die Bewilligungsspielräume in unzulässiger Weise vergrößert.

In den Vorjahren wurden Zuwendungen für Präventionsberatung der afz Schuldner- und Insolvenzberatung in Bremerhaven GmbH als zeitlich und sachlich begrenzte Projektförderung für ein Kalenderjahr bewilligt. Beschlüsse, Beratungsergebnisse etc. nach denen eine Fortsetzung in Folgejahren unterstützt wird, liegen nicht vor.

Das erhebliche Interesse gemäß Nr. 3.3 der Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung ergibt sich aus dem notwendigen kontinuierlichen Weiterbetrieb der Beratungsstelle, um z. B. dringend notwendige Bescheinigungen zur Erhöhung des Freibetrags auf dem P-Konto ausstellen zu können und Beratungsmöglichkeiten für Personen vorzuhalten, die keine Leistungen nach dem SGB II und SGB XII erhalten. Ohne finanzielle Mittel ist die afz Schuldner- und Insolvenzberatung Bremerhaven GmbH nicht in der Lage den bestehenden Verpflichtungen (Personalkosten, Sachkosten wie Mieten für Inventar, EDV, Telefon etc.) nachzukommen.

Bis Ende September 2019 wurde für 200 Personen eine P-Konto-Bescheinigung ausgestellt und für 167 Personen, die keine Leistungen nach dem SGB II und SGB XII beziehen, wurden persönliche Beratungen durchgeführt. Der Erlass eines Zuwendungsbescheides für diese Projektförderung der Sachkosten ist aufgrund der Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung gegenwärtig nicht zulässig. Über weitere Ausnahmen muss der Magistrat entscheiden.

B Lösung

Da das Budget der afz Schuldner- und Insolvenzberatung in Bremerhaven GmbH ausschließlich aus Zuwendungsmitteln des Sozialamtes besteht, stimmt der Magistrat zur Aufrechterhaltung der Beratungsstelle der vorläufigen Bewilligung einer Zuwendung für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.12.2020 zu.

C Alternativen

Der vorläufigen Bewilligung der Zuwendung für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.12.2020 wird nicht entsprochen.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Bei der Aufstellung des Haushalts 2020/2021 wurden im Kapitel 6410 (Leistungen nach SGB XII) bei der Haushaltsstelle 681 90 (Kosten für Schuldnerberatung) Mittel in Höhe von 126.530 bzw. 111.660 Euro veranschlagt. Diese Haushaltsstelle des Dezernates V soll für die Finanzierung der vorläufig gewährten Zuwendungsmittel herangezogen werden. Personalwirtschaftliche Auswirkungen sind nicht zu erkennen. Für eine Genderrelevanz gibt es keine Anhaltspunkte. Klimaschutzzielrelevante Auswirkungen sowie eine besondere örtliche Betroffenheit eines Stadtteils sind nicht zu erkennen. Ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger, die besonderen Belage von Menschen mit Behinderung und die besonderen Belange des Sports sind von der Beschlussfassung nicht betroffen.

E Beteiligung / Abstimmung

Die Stadtkämmerei wurde beteiligt. Allgemeiner Hinweis der Stadtkämmerei zu der Verwaltungsvorschrift zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven 2020:

Der Magistrat kann nach 4.1 der Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven 2020 Ausnahmen beschließen, die im Einzelnen nicht bereits über die Vorschriften abgedeckt werden.

Bei den im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung zu treffenden haushaltswirksamen Entscheidungen ist unbedingt darauf zu achten, dass das Budgetrecht der Stadtverordnetenversammlung nicht durch im Vorgriff vorgenommene Mittelverfügungen in unverhältnismäßiger

Weise eingeschränkt wird. Vor diesem Hintergrund sind alle Ausgaben ohne einen rechtskräftig beschlossenen Haushalt auf das erforderliche Maß zu beschränken.

Nach dem derzeitigen Stand besteht in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 ein erheblicher Handlungsbedarf zur Einhaltung der Schuldenbremse (keine Kreditaufnahme mehr ab 2020) und zur Sicherstellung des Haushaltsausgleichs.

Bis zur Fertigstellung des Haushaltsplan-Gesamtentwurfs 2020/2021 ist anzustreben, durch weitere noch zu entwickelnde geeignete Maßnahmen die vorübergehend eingestellten Minder Ausgaben von jeweils rd. -9,2 Mio. € in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 auch unter Einbeziehung etwaiger zwingend anzuerkennender Mehrbedarfe möglichst vollständig aufzulösen, um den Haushaltsvollzug der Haushalte 2020 und 2021 nicht durch ungelöste Haushaltsrisiken von Beginn an erheblich zu belasten.

Im Falle einer positiven Beschlussfassung empfiehlt der Magistrat dem Finanz- und Wirtschaftsausschuss sowie dem Ausschuss für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung einen gleichlautenden Beschluss zu fassen.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Die Vorlage ist nach dem BremIFG zu veröffentlichen und wird über das zentrale Informationsregister der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Öffentlichkeitsarbeit wird ggfs. bei Bedarf durch das Dezernat V vorgenommen.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat stimmt gemäß Nr. 4.1 der Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven 2020 auf der Grundlage der Ermächtigung nach Art. 132a der LV der Bewilligung einer vorläufigen Zuwendung an die afz Schuldner- und Insolvenzberatung in Bremerhaven GmbH in Höhe von bis zu 117.430,- Euro für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.12.2020 zu.

Der Zuwendungsempfänger ist darauf hinzuweisen, dass Ausgaben aus vorläufig gewährten Zuwendungsmitteln grundsätzlich nur geleistet werden dürfen, wenn sie zu Erhaltung der Einrichtungen bzw. zur Durchführung der Fördermaßnahme unabdingbar sind und dass der Bescheid widerrufen werden kann, wenn Haushaltsmittel nach dem festgestellten Haushaltsplan nicht vollständig verfügbar sind (Widerrufsvorbehalt nach § 49 Abs. 2 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

Im Falle einer positiven Beschlussfassung empfiehlt der Magistrat dem Finanz- und Wirtschaftsausschuss sowie dem Ausschuss für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung einen gleichlautenden Beschluss zu fassen.

Parpart
Dezernent